

Hausordnung

1. Rücksichtnahme

Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus erfordert bestimmte Richtlinien und gegenseitige Rücksichtnahme aller Mietparteien. Die MieterInnen und die sich in ihren Räumen aufhaltenden Personen haben alles zu unterlassen, was sich auf die Mitbewohner störend auswirken könnte.

2. Allgemeine Ordnung

In der Wohnung, im Keller sowie in allen übrigen Räumen des Hauses und seiner Umgebung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Die Lichter der Kellerräume, der Zugänge sowie aller allgemeinen Räume sind beim Verlassen jeweils zu löschen.

Teppiche, Türvorlagen, Flaumer, Decken usw. dürfen nicht aus dem Fenster, auf dem Balkon, im Treppenhaus oder auf Laubengängen ausgeschüttelt, gebürstet oder ausgeklopft werden. Ferner ist zu unterlassen:

- Das Deponieren irgendwelcher Gegenstände im Treppenhaus, in den Kellergängen oder allgemeinen Räumen sowie auf den Laubengängen und vor dem Haus.
- Harte Gegenstände sowie Abfälle jeglicher Art via Toilette zu entsorgen und Speiseölabfälle in den Ablauf zu schütten.
- Das Aufhängen und Befestigen von Gegenständen auf den Balkonen, vor den Fenstern und an Sonnenstoren. Das Aufstellen von Gegenständen auf den Balkonen, welche höher als die Brüstung sind.
- Das Ausstellen von Sonnenstoren resp. Herunterlassen von Sonnenrollos bei Wind und Regenwetter und das nasse aufrollen dieser. Ebenso ist das ununterbrochene Ausstellen während längerer Zeit zu vermeiden.

Beim Grillieren auf den Balkonen und Gartensitzplätzen ist auf die übrigen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen.

Bei Reklamationen behält sich die Vermieterin vor, das Grillieren generell zu untersagen, sowie Kohle-Grill zu verbieten.

Beim Aufstellen schwerer Möbelstücke und Gegenstände ist die jeweils zulässige Bodenbelastbarkeit zu berücksichtigen und der Boden durch zweckmässige Unterlagen zu schützen.

3. Hausruhe

Ab 22.00 Uhr bis morgens 07.00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Mitbewohner besondere Rücksicht zu nehmen und darf weder Wasser in die Badewanne laufen gelassen noch geduscht werden. Lärm verursachende Reinigungs- und Handwerksarbeiten (Staubsaugen, Hämmern usw.) dürfen nur von Mo-Sa zwischen 08.00 und 12.00 Uhr und von 14.00 bis 22.00 Uhr vorgenommen werden. Auch während den übrigen Zeiten ist übermässiger, die Mitbewohner störender Lärm zu vermeiden.

Das Musizieren ist nur für die Dauer von je einer Stunde zwischen 08.00 und 12.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist das Musizieren zu unterlassen. Tonwiedergabegeräte (Radio, Fernseher usw.) sowie Musikinstrumente aller Art müssen so eingestellt resp. gespielt werden, dass dadurch Dritte nicht gestört resp. belästigt werden (Zimmerlautstärke).

Das Spielen im Treppenhaus, auf den Laubengängen, im Lift und in den allgemeinen Räumen des Hauses sowie in der Autoeinstellhalle und dem Velo-/ Mofa-Abstellraum ist nicht erlaubt.

Im Übrigen wird auf die Lärmschutzverordnung oder gegebenenfalls auf die lokalen Lärmschutzreglemente sowie auf die Polizeiverordnung verwiesen.

4. Haustüren

Die Haustüren und alle übrigen ins Freie führende Türen sind ab 20.00 Uhr von jedem Benützer abzuschliessen.

5. Lift

Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind zu beachten. Betriebsstörungen sind dem Hauswart oder der Verwaltung sofort zu melden. Die Anlage ist mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln. Das Transportieren von Velos oder Mofas in den Liften ist nicht gestattet.

6. Waschküche / Trockenräume

Siehe Waschküchenordnung.

7. Andere gemeinsame Räume

Die Benutzung dieser Räume findet nach einem von der Verwaltung festgelegten Plan statt, der den berechtigten Interessen der Mieter Rechnung trägt. Dem jeweiligen Benutzer steht das Recht zu, diese Räume während der bestimmten Zeit alleine zu benützen. Nach Gebrauch sind die Räume, Einrichtungen und Apparate in einwandfrei gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

8. Kehricht

Der Kehricht ist in verschlossenen, den behördlichen Vorschriften entsprechenden Plastiksäcken, an den dafür bestimmten Stellen zu deponieren. Das Zwischenlagern im Treppenhaus, auf den Laubengängen und in den Vorräumen der Wohnungszugänge ist nicht gestattet. Für sperrige Abfälle sind die speziellen Weisungen der Gemeinde zu beachten. Metallgegenstände, Glasflaschen und anderer Sondermüll ist bei den speziell durch die Gemeinde bezeichneten Sammelstellen abzugeben. Kompostierbarer Abfall ist vom übrigen Abfall zu trennen und an den dafür bestimmten Stellen zu deponieren.

9. Abstellplätze

Velos, Mofas und Kinderwagen sind an den dafür bestimmten Orten abzustellen. Das Abstellen von Velos und Mofas in den Kinderwagenräumen, den Vorräumen der Wohnungszugänge und auf den Laubengängen ist nicht gestattet.

Für Besucher reservierte Parkplätze sind ausschliesslich für Besucher, d.h. für kurzfristige, über einige Stunden bleibende Gäste und nicht für die Autos der Mieter bestimmt.

Auf den Parkplätzen in der Autoeinstellhalle dürfen ausser den Autos keine anderen

Gegenstände oder Abfälle deponiert werden. Es gelten die speziellen Bestimmungen der Feuerpolizei.

10. Fahrverbot

Jegliches Befahren der für Fussgänger reservierten Verbindungswege innerhalb der Siedlung sowie der Laubengänge usw. mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist verboten. Das Befahren der Laubengänge mit Inline-Skates etc. ist untersagt.

11. Heizung / Warmwasserleitungen

Während der Heizperiode darf die Heizung in keinem Raum ganz abgestellt werden. Wohn- und andere beheizte Räume sind während der Heizperiode nur kurze Zeit zu lüften. Es sollte täglich 3-4 Mal gelüftet werden (Stosslüften). Um einen optimalen Luftwechsel zu gewährleisten reicht es, wenn Sie ein Fenster im zu lüftenden Raum 10-15 Minuten öffnen. Wichtig ist dabei, die Fenster ganz aufzumachen.

Keller und Estrichfenster sind bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt geschlossen zu halten.

12. Unterhalt und Reinigung

Aussergewöhnliche Verunreinigungen jeglicher Art sind vom dafür Verantwortlichen umgehend zu beseitigen. Jeder Mieter hat, sofern nicht ein Hauswart damit beauftragt ist, gemäss Reinigungsplan für die einwandfreie Reinigung seiner Treppe samt Geländer, Treppenhausfenster und Podeste zu sorgen. Dies gilt auch im Falle von Abwesenheit oder Krankheit.

13. Haustiere

Das Halten von Haustieren ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Verwaltung gestattet.

14. Allgemeines

Dem Mieter wird der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung mit Deckung von Mieterschäden und einer Hausratversicherung empfohlen.

Diese Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.

02.2019